



**Entscheidinstanz:** Direktion der Justiz und des Innern

**Geschäftsnummer:** JI-07 553

**Datum des Entscheids:** 20. November 2007

**Rechtsgebiet:** Strafvollzug

**Stichwort:** Urlaub  
Fluchtgefahr

**verwendete Erlasse:** Art. 84 Abs. 6 Strafgesetzbuch  
§ 61 Justizvollzugsverordnung

### **Zusammenfassung:**

Im Fall von Fluchtgefahr ist eine Urlaubsgewährung ausgeschlossen.

Bei der Beurteilung des Fluchtrisikos ausländischer Staatsangehöriger ist insbesondere zu prüfen, ob diese Aussicht darauf haben, sich durch Flucht in ihr Heimatland dem Strafvollzug auf Dauer zu entziehen. Diese Möglichkeit ist gegen das allfällige Interesse des Betroffenen, den Strafvollzug in der Schweiz ordnungsgemäss abzuschliessen, abzuwägen. Ein Interesse an einem ordnungsgemässen Abschluss des Vollzugs in der Schweiz ist regelmässig nur dann anzunehmen, wenn nicht nur ein Interesse am Verbleib in der Schweiz nach dem Strafvollzug vorliegt, sondern mindestens die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Verbleib von den zuständigen Behörden auch zugelassen wird.

### **Anonymisierter Entscheidtext:**

A. X. steht im Vollzug einer Strafe von 12 Jahren Zuchthaus, abzüglich 269 Tage erstandenen Freiheitsentzugs, wegen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. Dezember 2001 sowie eines Strafrests von 794 Tagen Gefängnis zufolge Widerrufs einer bedingten Entlassung gemäss Verfügung des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons St. Gallen vom 25. März 2003. Er verbüsst diese Strafen in der kantonalen Strafanstalt Pöschwies. Das Ende der Strafen fällt auf den 24. September 2013; 2/3 davon werden am 2. Januar 2009 verbüsst sein.

Am 2. August 2007 stellte X. bei der Anstaltsdirektion ein Gesuch um Bewilligung eines Beziehungsurlaubs von 12 Stunden zum Besuch von Verwandten am 7. September 2007. Dieses Gesuch lehnte die Direktion mit Entscheid vom 10. August 2007 unter Hinweis auf die angesichts der zu erwartenden Ausschaffung des Gesuchstellers aufgrund der massiven Strafe bestehende Fluchtgefahr ab.

B. Mit Eingabe an die Direktion der Justiz und des Innern vom 24. August 2007 erhob X. gegen die Verfügung der Anstaltsdirektion Rekurs mit den Anträgen auf deren Aufhebung und Gewährung des verlangten Urlaubs unter Auflagen sowie auf künftige Ge-



währung regelmässiger Beziehungsurlaube. Auf die Begründung ist, soweit notwendig, im Folgenden einzugehen.

- C. Das Amt für Justizvollzug (JuV) als Rekursgegner beantragt in seiner Vernehmlassung zum Rekurs dessen Abweisung. In diesem Rahmen nahm es auch Stellung zur vom Rekurrenten behaupteten Ungleichbehandlung eines Mitinsassen in der Strafanstalt. Dem Rekurrenten wurde die Gelegenheit geboten, sich zu dieser Stellungnahme und zu einer Abklärung über seinen migrationsrechtlichen Status seinerseits nachträglich vernehmen zu lassen, was er mit Eingabe vom 13. November 2007 innert Frist tat.

Es kommt in Betracht:

1. Der Rekurs ist rechtzeitig eingereicht worden. In seinem Gesuch stellte der Rekurrent Antrag auf Gewährung eines Urlaubs am 7. September 2007. Dieser Termin ist inzwischen verstrichen, jedoch stellt sich die Frage der Urlaubsberechtigung bis zum Zeitpunkt der Entlassung und ist ein aktuelles Interesse an der Entscheidung dieser Frage nach wie vor gegeben. Da der Rekurs auch die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt, ist darauf einzutreten.
- 2.a) Die Anordnungen des JuV und seiner Hauptabteilungen können mit Rekurs bei der Direktion der Justiz und des Innern angefochten werden (§ 167 JVV, § 29 Abs. 2 StJVg).
- b) Am 1. Januar 2007 ist der revidierte allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft getreten. Gemäss Ziffer 1 Abs. 3 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002 sind die Bestimmungen des neuen Rechts über den Vollzug von Freiheitsstrafen (Art. 74–85, 91 und 92 StGB) auch auf Täter anwendbar, die nach bisherigem Recht verurteilt worden sind.

Nach Art. 84 Abs. 6 StGB ist dem Gefangenen zur Pflege der Beziehung zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

Im Kanton Zürich gelangen gemäss § 61 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung (JVV) für die Urlaubsgewährung die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung zur Anwendung. Diese Richtlinien vom 7. April 2006 sehen in Ziffer 3.1. vor, dass einer eingewiesenen Person Urlaub bewilligt werden kann, wenn keine Gefahr besteht, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht, wenn sie den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt, wenn ihre Einstellung und Haltung im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben sowie wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während des Urlaubs das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht. Diese Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. Im Fall von Fluchtgefahr ist eine Urlaubsgewährung ausgeschlossen (§ 61 Abs. 4 JVV).

Für die Annahme von Fluchtgefahr genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Länge der zu verbüssenden Freiheitsstrafe für sich allein nicht. Fluchtgefahr darf nicht schon angenommen werden, wenn bloss die Möglichkeit der Flucht in abs-



trakter Weise besteht. Vielmehr müssen konkrete Gründe dargetan werden, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Bei der Beurteilung des Fluchtrisikos ausländischer Staatsangehöriger ist insbesondere zu prüfen, ob diese Aussicht darauf haben, sich durch Flucht in ihr Heimatland dem Strafvollzug auf Dauer zu entziehen. Diese Möglichkeit ist gegen das allfällige Interesse des Betroffenen, den Strafvollzug in der Schweiz ordnungsgemäss abzuschliessen, abzuwägen. Ein Interesse an einem ordnungsgemässen Abschluss des Vollzugs in der Schweiz ist regelmässig nur dann anzunehmen, wenn nicht nur ein Interesse am Verbleib in der Schweiz nach dem Strafvollzug vorliegt, sondern mindestens die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Verbleib von den zuständigen Behörden auch zugelassen wird.

3.a) Der Rekurrent erfüllt als verurteilter Straftäter den Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Er verfügt zudem nicht mehr über eine gültige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz; eine solche hatte er nur für kurze Zeit im Jahre 1993. Der Kanton St. Gallen hat ihm sodann im Januar 2007 eine Einreisesperre auf unbestimmte Zeit erteilt. Somit ist davon auszugehen, dass er nach der Entlassung aus dem Strafvollzug aus der Schweiz geschafft wird. Daran ändert auch die Hoffnung des Rekurrenten nichts, mit «eventuell noch einzulegenden Rechtsmitteln gegen einen Landesverweis» (gemeint migrationsrechtliche Massnahme) einen Erfolg erzielen zu können.

b) Der Rekurrent macht geltend, seit 20 Jahren in der Schweiz wohnhaft und bestens integriert zu sein. Es gehe ihm um die Pflege wichtiger familiärer Beziehungen.

Zwar wird der Rekurrent von Angehörigen in der Strafanstalt besucht, indessen ist seine eigene Familie, nämlich die Ehefrau und die Kinder, schon 2003 in die Heimat zurückgekehrt. Es kann auch keine Rede davon sein, dass er seit 20 Jahren hier wohnhaft und bestens integriert sei, hat er doch seit seiner Verhaftung vor der ersten Verurteilung 1993 bis heute über 11 Jahre im Strafvollzug verbracht und sich teilweise im Ausland befunden.

c) Hinsichtlich der Fluchtgefahr führt der Rekurrent aus, dass die verbleibende Reststrafe lediglich noch 15 Monate betrage. Wohl habe er 2001 einen Fluchtversuch unternommen, indessen habe er heute keine derartigen Ambitionen mehr, seit er mit sich selbst darüber ins Reine gekommen sei, dass er eine rechtskräftige Strafe zu verbüssen habe. Es werde ihm auch eine sehr gute Führung attestiert. Auch wenn dies angezweifelt werde, so sei doch zu bedenken, dass kein vernünftiger Mensch bei einer so kurzen Reststrafe die hohen Risiken einer Flucht in Kauf nehmen würde.

Die heute noch verbleibende zu verbüssende Strafe von rund 14 Monaten Dauer allein bis zu einer möglichen bedingten Entlassung genügt durchaus für einen erheblichen Fluchtanreiz bzw. einen Anreiz, anlässlich eines Urlaubs unterzutauchen, zumal die engere Familie sich in der Heimat befindet und nicht davon ausgegangen werden kann, dass im Falle einer Flucht und eines Absetzens dorthin die Durchsetzung des hiesigen Strafanspruchs dort erfolgreich wäre. Dass der Rekurrent trotz sich bietender Gelegenheit einem Fluchtanreiz widerstehen könnte, ist umso unwahrscheinlicher, als er immerhin bereits einen Fluchtversuch unternommen hat. Im Weiteren hat er sich keineswegs mit seiner Verurteilung abgefunden, sondern insgesamt mehrere Revisi-



ongesuche gestellt, in seinem Gesuch um Versetzung in den offenen Vollzug vom Februar 2007 die Justiz als korrupt bezeichnet und im Rahmen seiner freiwillig besuchten Therapie während des Vollzugs bezüglich seiner Rolle eine Opferhaltung eingenommen. Im Übrigen wird ihm angesichts zahlreicher disziplinarischer Vorfälle im Strafvollzug lediglich eine zufriedenstellende Führung attestiert.

Unter diesen Umständen ist von einer erheblichen, eine Urlaubsgewährung ausschliessenden Fluchtgefahr auszugehen. Der Rekursgegner hat das Gesuch folglich zu Recht abgewiesen.

- d) Der Rekurrent ersucht eventualiter um Gewährung eines Urlaubs unter Auflagen, insbesondere in Form eines durch Anstaltspersonal begleiteten Urlaubs.

Die Gewährung von begleiteten Beziehungsurlauben ist zwar grundsätzlich möglich und wird gemäss Praxis vor allem zur Beobachtung und im Sinne einer Vorbereitung unbegleiteter Urlaube praktiziert. Indessen kann mit einer Begleitung – mit Ausnahme vielleicht von Polizeibegleitung, welche im Falle eines Beziehungsurlaubs jedoch als zweckwidrig nicht in Frage kommt – einer vorhandenen Fluchtgefahr nicht begegnet werden. Die begleitende Anstalts- oder Fachperson vermöchte eine allfällige Flucht nicht zu verhindern. Das Gesuch ist deshalb auch in dieser Form abzuweisen.

- e) Unter dem Titel der Gleichbehandlung macht der Rekurrent geltend, dass seinem damaligen Begleiter beim Fluchtversuch schon 2002, ein Jahr danach, Urlaub gewährt worden sei, weshalb sein Fall gleich zu beurteilen sei. In der nachträglichen Stellungnahme vom 13. November 2007 behauptet er, mindestens ebenso ausgeprägte soziale Bindungen zur Schweiz zu haben wie dieser Begleiter.

Die beiden Fälle sind nicht vergleichbar. Der betreffende Gefangene, der eine wesentlich kürzere Freiheitsstrafe von sieben Jahren zu verbüssen hatte, ist nicht 2002, sondern erst 2004 und zudem erst wenige Monate vor seiner bedingten Entlassung beurlaubt worden. Überdies hatte er auch eine Niederlassungsbewilligung und seine Familie und damit seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz. Darin liegen wesentliche Unterschiede zu den Verhältnissen des Rekurrenten, bei dem entgegen seiner nachträglichen Stellungnahme vom 13. November 2007 keinesfalls von ebenso ausgeprägten Bindungen zur Schweiz ausgegangen werden kann (vgl. Ziff. 3. a und b vorangehend).

- f) Kein Entscheid ist im vorliegenden Rekursverfahren, in dem es einzig um das abgelehnte Gesuch vom 2. August 2007 gehen kann, über allfällige künftige Urlaube zu fällen.

4. Demnach ist der Rekurs unter Auferlegung der Kosten zulasten des Rekurrenten abzuweisen.

5. [Rechtsmittel]